

II-12176 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
MARIA RAUCH-KALLAT

GZ 70 0502/200-Pr.2/93

A-1031 WIEN, DEN ...6...Jänner...1994.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5543 IAB

1994-01-11

zu 5606 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Apfelbeck, Mag. Schweitzer haben am 11. November 1993 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5606/J betreffend kontaminierte Eisenbahnschwellen als Heizmaterial gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. In welchen Fällen gelten gebrauchte Eisenbahnschwellen aus Holz als gefährlicher Abfall?
2. Welche Aufarbeitung bzw. Entsorgung ist für gebrauchte Eisenbahnschwellen aus Holz, die mit Spritzmitteln, Treib- und Schmierstoffen, Schwermetallen u.a. verunreinigt sind, vorgeschrieben?
3. Ist Ihrem Ressort bekannt, welche Mengen an gebrauchten Eisenbahnschwellen jährlich in Österreich anfallen?
4. Ist Ihrem Ressort bekannt, welche Mengen an gebrauchten Eisenbahnschwellen 1992 und 1993 nach Österreich importiert wurden?

- 2 -

5. Ist Ihrem Ressort bekannt, welche Mengen an den gem. 3. und 4. vorhandenen Eisenbahnschwellen zu Hackschnitzeln verarbeitet wurden?
6. Ist Ihrem Ressort bekannt, welchen Entsorgungsweg die restlichen Eisenbahnschwellen gefunden haben?
7. Halten Sie es für tolerierbar, daß nichtsahnende Käufer von Hackschnitzeln mit zerkleinerten, aber kontaminierten Eisenbahnschwellen beliefert werden?
8. Wenn nein: welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um
 1. die Käufer vor derartigen Täuschungen zu schützen,
 2. die Übernehmer, Verarbeiter und Verkäufer kontaminierter Eisenbahnschwellen zur Verantwortung zu ziehen?

ad 1

Bahnschwellen sind zur Zeit keine gefährlichen Abfälle im Sinne der Festsetzungsverordnung BGBl. 41/1991.

Sie können jedoch im Einzelfall als gefährlich im Sinne des § 2 Abs. 5 AWG gelten, insbesondere wenn es sich um imprägnierte Bahnschwellen handelt.

ad 2

In der ÖNORM S 2100, "Abfallkatalog", wird für die Entsorgung von Eisenbahnschwellen die chemisch-physikalische Behandlung bzw. die thermische Behandlung (der eine entsprechende Vorbehandlung = Zerkleinerung vorzuschalten ist) in entsprechend genehmigten Anlagen **empfohlen** (siehe auch ad. 6).

- 3 -

ad 3

Jährlich werden von den ÖBB 200.000 bis 250.000 Eisenbahnschwellen ausgebaut. Dies entspricht bei einem durchschnittlichen Gewicht von 90 kg pro Schwelle einer jährlichen Menge von 18.000 bis 23.000 Tonnen an gebrauchten Eisenbahnschwellen.

ad 4

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat im Jahre 1992 die Einfuhr von 288 Tonnen Eisenbahnschwellen bewilligt. Im Jahre 1993 wurde die Einfuhr von 1680 Stück (bei einem durchschnittlichen Gewicht von 90 kg pro Schwelle entspricht dies einer Menge von ca. 150 Tonnen) Eisenbahnschwellen bewilligt.

Gemäß den Meldungen über den Import von Abfällen wurden im Zeitraum vom 8.11.1991 bis zum 30.10.1992 keine Eisenbahnschwellen importiert.

ad 5

Über die Verarbeitung von gebrauchten Eisenbahnschwellen zu Hackschnitzeln liegen keine Informationen vor.

ad 6

Erhebungen für die Erstellung eines Branchenkonzeptes für Holzabfälle zeigten, daß 10 % der gebrauchten Eisenbahnschwellen wegen starker Pilzschäden keiner weiteren Verwendung zugeführt werden können und daher mangels entsprechender Behandlungs- und Entsorgungsmöglichkeiten zwischengelagert werden müssen. Derzeit werden im Auftrag der ÖBB verschiedene Entsorgungskonzepte für Eisenbahnschwellen geprüft.

- 4 -

Üblicherweise werden Altschwellen für unterschiedliche Bauarbeiten zulässig weiterverwendet, z.B. für Hangbefestigungen, im Landschafts- und Gartenbau für die Gestaltung von Stufen, Wegen, Befestigungen, Brücken usw.

ad 7 und 8

Um zu verhindern, daß Eisenbahnschwellen in nicht entsprechend genehmigten Anlagen verbrannt werden, wurde der Landeshauptmann der Steiermark ersucht, Informationen zu diesem Sachverhalt zu übermitteln.

Sollten Nachforschungen ergeben, daß tatsächlich Abfälle von Bahnschwellen in nicht dafür genehmigten Anlagen verbrannt werden, so ist seitens der Landesbehörden die Einleitung eines Strafverfahrens zu veranlassen.

Maria Fauer-Kokal